

Hauptsatzung der Stadt Sulingen

(nichtamtliche Lesefassung – gültig ab 01.01.2022)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

In diese Lesefassung sind folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

*1. Änderungssatzung, beschlossen am 01.10.2020, gültig ab 01.11.2020
(Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 38/2020 am
02.11.2020)*

*2. Änderungssatzung, beschlossen am 16.12.2021, gültig ab 01.01.2022
(Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr.83/2021 am
30.12.2021)*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Sulingen“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Sulingen zeigt einen zweiteiligen Schild mit einer fünfzinnigen Maurerkrone. Im rechten Feld steht aufrecht eine nach außen gekehrte schwarze Bärenklaue mit roten Krallen auf goldenem Grund, im linken Feld ein silbernes „S“ auf rotem Grund.
- (2) Die Farben der Stadt Sulingen sind „Gold-Rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Sulingen“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

- c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Groß Lessen
- b) Klein Lessen
- c) Lindern
- d) Nordsulingen
- e) Rathlosen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Die aktuellen Grenzen der vorgenannten Ortschaften ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft jeweils fünf.

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Die Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Mitwirkung bei der Durchführung von kommunalen Versammlungen, Feiern und Festen,
- b) Mitwirkung bei der Überwachung, der Unterhaltung und der Benutzung städtischer Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit, Bauzustand, Betrieb, Ver- und Entsorgung,
- c) Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von städtischen Wegen einschließlich Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen,
- d) Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für städtische Grundstücke
- e) Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen,
- f) Mitwirkung bei Sammlungen,
- g) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertretung wird der Bürgermeister für die Aufgaben der Stabstelle „Büro des Bürgermeister“ sowie der Aufgaben der städtischen Bäder durch die Leitung des Büros des Bürgermeisters vertreten.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Sulingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist

oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sulingen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt für Teile des Stadtgebiets oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Sulingen, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Für Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 02.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 01.11.2012 außer Kraft.

Sulingen, den 03.02.2017

gez. Rauschkolb
Bürgermeister

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 04/2017 am 01.03.2017)